

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gültig ab 01.12.2021

Die nachstehenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Verkaufs- und Lieferbedingungen zwischen dem Kunden resp. seinen Rechtsnachfolgern (nachfolgend ‚Kunde‘ genannt) und der Versino Schweiz AG (nachfolgend ‚Versino‘ genannt). Anderslautende schriftliche Abmachungen der Parteien bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1. Offerten und Bestellungen

Offerten der Versino sind jeweils 30 Tage bzw., falls dies vorher eintrifft, bis zum Ablauf des der Offerte zugrunde liegenden Vertrages gültig. Bestellungen des Kunden bedürfen, um gültig zu sein, einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Versino.

2. Änderungen

Verschiebt sich ein Liefertermin aufgrund einer Bestellungsänderung des Kunden, so behält sich die Versino Preisänderungen vor. Ebenso sind Preisänderungen durch Lieferanten vorbehalten bzw. können je nach Ausmass an den Kunden weitergegeben werden.

3. Lieferfristen

Die von der Versino an gegebenen Lieferfristen werden nach besten Möglichkeiten eingehalten. Lieferverzögerungen, die nicht durch die Versino verschuldet sind, berechtigen den Kunden weder zu Rücktritt vom Vertrag noch zu Schadenersatz. Ausgenommen sind Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, die beide Parteien erst nach 90 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag bezüglich der betroffenen Produkte berechtigen.

4. Verpackung

Die Kosten für die Verpackung gehen zulasten des Kunden. Für Transportschäden haftet die Versino nicht; das Transportrisiko wird jedoch von der Versino versichert. Transportschäden irgendwelcher Art müssen der Versino vom Kunden innert 8 Tagen nach Empfang der Produkte unter Beilage eines Rapports des Transportunternehmens schriftlich angezeigt werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Konditionen werden in den jeweiligen Auftragsdokumenten geregelt (Offerte/Vertrag). Bestehen keine anderweitigen Vereinbarungen, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage und sind Reisespesen (Zeit+Km) nicht in den Preisen enthalten. Verspätete Lieferungen, Beanstandungen oder Garantiesprüche berechtigen nicht zur Verzögerung der Zahlung.

6. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die Versino berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Verträge mit dem Kunden einzustellen. Bei verspäteter Zahlung sind Umtriebs-/Mahnkosten von CHF 35.00 pro Mahnung sowie ein Verzugszins von 5% p.a. fällig.

7. Abnahme

Die Abnahme der Gesamtheit der von der Versino gelieferten Produkte, inkl. System-Software, erfolgt gemäss den von der Versino vorgesehenen Prüfvorschriften. Sofern die Installation durch die Versino vorgenommen wird, findet die Abnahme gleichzeitig mit der Installation statt. Wird die Installation aus Gründen, die beim Kunden liegen, später als 30 Tage nach Auslieferung vorgenommen, so gilt das Produkt als am 31. Tag nach Auslieferung abgenommen. Produkte, für welche die Installation nicht im Kaufpreis inbegriffen ist, gelten 14 Tage nach der Auslieferung als abgenommen, wenn der Kunde nicht vor Fristablauf geltend macht, dass das Produkt nicht den Versino Spezifikationen entspricht.

8. Garantie

Die Versino garantiert für die Qualität ihrer Produkte im Rahmen der vom Hersteller gewährten Garantie. Eventuell doch auftretende Material und Herstellungsmängel müssen der Versino vom Kunden unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Eine weitergehende Gewährleistung durch die Versino oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Insbesondere ist Minderung ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Garantiezusage sind Verbrauchsmaterialien. Nicht unter Garantie fallen Schäden, die durch unsachgemässe Vorbereitung oder Unterhalt des Installationsortes sowie durch unsachgemässe, vorschriftswidrige oder missbräuchliche Installation, Bedienung oder Unterhalt durch den Kunden verursacht wurden. Schadenersatz über die erwähnten Garantieleistungen hinaus sowie allfällige Folgeschäden können nicht geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche sind während der Garantiezeit geltend zu machen. Diese beginnt grundsätzlich mit dem Installations-/Lieferdatum.

9. Haftung

Schadenersatzansprüche gegen die Versino sowie ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Die Haftung der Versino für die Wiederbeschaffung von Daten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Versino deren Vernichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware Eigentum der Versino. An der Gefahrtragung durch den Kunden ändert dies jedoch nichts. Während dieser Zeit darf die Ware nicht weiterverkauft, vermietet oder verpfändet werden. Kommt der Kunde in Verzug, so ist die Versino unter anderem berechtigt, die Produkte zurückzunehmen. Die Versino behält sich den Eintrag in das Eigentumsvorbehaltsregister vor.

11. Wiederausfuhr

Die gelieferten Waren unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen der exportierenden Länder, insbesondere der USA sowie den schweizerischen Einfuhrbestimmungen. Wiederausfuhr aus der Schweiz ist nur mit Zustimmung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern und der Exportkontrollbehörde des Herstellungslandes möglich. In gewissen Fällen ist zudem die Zustimmung der US-Exportkontrollbehörde in Washington notwendig. Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher Ein- und Ausfuhrbestimmungen verantwortlich. Die Versino wird den Kunden, auf dessen Kosten, bei der Beantragung der entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen unterstützen.

12. Copyright

Der Kunde anerkennt sämtliche beigehefteten Copyrightbedingungen und Benutzerlizenzen. Sämtliche Abbildungen auf den durch die Versino gelieferten Datenblättern dienen nur der näheren Orientierung und sind unverbindlich. Änderungen in Konstruktion und Ausführung bleiben vorbehalten.

13. Personalabwerbverbot

Der Kunde verpflichtet sich, ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung, keine der im betreffenden Projekt tätige Arbeitnehmer der Versino während der Projektdauer und während der Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Auftrags mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, anzustellen oder sonst wie zu beschäftigen. Bei Verletzung des Abwerbverbots schuldet der Auftraggeber der Versino eine Konventionalstrafe im Betrag von CHF 50'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von der weiteren Einhaltung des Abwerbverbots und seinen weiteren vertraglichen Verpflichtungen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Baden, Aargau. Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Versino wird jederzeit bestrebt sein, allfällige Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einvernehmlich zu lösen.